

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Alte Geschichte

vom 14. Juni 2007

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Inhalt des Master-Studienganges Alte Geschichte ist das Studium der griechischen und römischen Geschichte unter Einbeziehung der Nachbardisziplinen

Archäologie, Papyrologie und Klassischer Philologie. Der Studiengang gewährleistet somit eine interdisziplinäre Verzahnung des Faches mit relevanten geschichtswissenschaftlichen Disziplinen und ermöglicht in diesem Rahmen individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten.

Der Master-Studiengang Alte Geschichte beabsichtigt die Erweiterung und vor allem Vertiefung der in grundständigen Geschichtsstudiengängen erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf einen ausgeprägten Forschungsbezug gelegt werden. Zugleich verbindet der Studiengang traditionelle Kompetenzen geschichtswissenschaftlicher Ausbildung mit Fertigkeiten in neuen, besonders medienbasierten Kultur- und Vermittlungstechniken. Die Studierenden sollen so gleichermaßen qualifiziert werden für eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten wie für selbständige Tätigkeiten in informationsorientierten und kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern. Die Bandbreite erworbener Kompetenzen soll Quereinstiege ermöglichen und neue Impulse in traditionellen Arbeitsbereichen von Althistorikerinnen und Althistorikern setzen.

- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 90 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen sowie die mündliche Abschlussprüfung und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Master-Studiengang Alte Geschichte kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP/CP studiert werden.

- (4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Master-Studiengang Alte Geschichte Voraussetzung:

- Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis)
- Kenntnisse in Englisch und einer weiteren modernen Fremdsprache
- zusätzlich ist, sofern Alte Geschichte nicht Begleitfach ist, bis zum Beginn des 3. Fachsemesters der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertiger Nachweis) erforderlich

Soweit das Graecum nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen wird, besteht die Möglichkeit, das Graecum im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Fachspezifische Sprachkompetenzen“ zu erwerben.

Der Nachweis des Graecums ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem Modul Griechische Geschichte und den Mittelseminaren, in denen mit griechischsprachigen Quellen gearbeitet wird.

Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (5) Der Nachweis der vorausgesetzten Sprachkenntnisse gemäß Abs. 4 erfolgt in der Regel

- für das Latinum
 - o Nachweis über das Latinum bzw. gleichwertige Lateinkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse
- für das Graecum
 - o Nachweis über das Graecum bzw. gleichwertige Griechischkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse
- für Englisch, Französisch und weitere moderne Fremdsprachen, jeweils:
 - o Nachweis der Sprache als Muttersprache
 - o Nachweis der Schul- oder Hochschulausbildung in der jeweiligen Sprache als Landes- bzw. Amtssprache durch entsprechende Zeugnisse
 - o Nachweis über ein erfolgreich abgeschlossenes B.A.-Studium in der jeweiligen Sprache (Fachanteil mindestens 20% oder 28 ECTS-Leistungspunkte) durch entsprechende Zeugnisse
 - o Nachweis über eine erfolgreich bestandene, d.h. mit mindestens ausreichend (4,0) benotete Sprachklausur im Rahmen eines B.A.-Studiums der Geschichte durch entsprechende Zeugnisse
 - o Nachweis über nachfolgend aufgeführten Fremdsprachenunterricht durch entsprechende Zeugnisse:
 - Pflichtunterricht von Klasse 5 oder 6 bis 10, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss bzw.

- Pflichtunterricht von Klasse 7 oder 8 bis 11, wobei im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in der Klasse 11 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss bzw.
 - Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 11 bzw. Pflichtunterricht von Klasse 9 bis 12, wobei im Zeugnis des letzten Halbjahres der Klasse 12 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein muss.
- o Nachweis über Sprachkenntnisse im Niveau eines erfolgreich abgeschlossenen, d. h. mit mindestens ausreichend benoteten Hochschul-Sprachkurses der Stufe Aufbaukurs II (Abschlusskurs der Grundstufe) oder Nachweis vergleichbarer Sprachkenntnisse durch entsprechende Zeugnisse (entsprechend mindestens dem Kursniveau B 1 gemäß dem Common European Framework of Reference).

Die Nachweise über die jeweils geforderten modernen Sprachvoraussetzungen sind vor dem Besuch der Lehrveranstaltungen zu erbringen. Abweichend davon ist der Nachweis der erforderlichen Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertige Griechischkenntnisse) bis zu dem Beginn des 3. Fachsemesters zu erbringen. In Zweifels- und Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen

innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. eine an einem Institut Beauftragte übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende oder an einen an einem Institut Beauftragten bzw. eine an einem Institut Beauftragte jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberichtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.
- Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in schriftlicher Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen,

kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Multiple choice Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Alte Geschichte eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Alte Geschichte nicht

verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 71 Leistungspunkten,
 2. die gemäß § 3 Abs. 4 geforderten Fremdsprachenkenntnisse.
- (3) Die Masterarbeit kann erst begonnen werden, wenn
- die mündliche Abschlussprüfung abgelegt wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Alte Geschichte bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Alte Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2),
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3)
- abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden vier Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird in deutscher Sprache durchgeführt. Andere Sprachen sind mit Einverständnis der Prüfenden möglich. § 3 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Alten Geschichte selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Alte Geschichte ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt 5 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu 2 Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit muss in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten

sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

A 05-09-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

03-17

Auflage - Seitenzahl

1a) Studienplan M.A. Alte Geschichte 100% (120 LP)

Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan M.A. Alte Geschichte 100% (120 LP)

1. Der **M.A. Alte Geschichte** setzt sich eine wissenschaftliche Vertiefung und Erweiterung der im Bereich der römischen und griechischen Antike gewonnenen Kompetenzen zum Ziel. Zur Intensivierung der interdisziplinären Kenntnisse im Fach Alte Geschichte sind am MA Alte Geschichte die Seminare der Papyrologie, der Ur- und Frühgeschichte, der Klassischen Archäologie, der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte sowie das Seminar der Klassischen Philologie beteiligt. Neben dieser zusätzlichen interdisziplinären Akzentuierung bildet eine verstärkte Konzentration auf die altertumswissenschaftlichen Hilfswissenschaften in den Bereichen der griechischen und römischen Antike den Schwerpunkt des MA Alte Geschichte. Der MA Alte Geschichte verlangt außer den im BA Studium nachgewiesenen Lateinkenntnisse Altgriechischkenntnisse, die in Form des Graecums oder einer vergleichbaren Prüfung bis zum Beginn des 3. Fachsemesters im Rahmen des Moduls Fachspezifische Sprachkompetenzen erworben werden müssen, falls diese noch nicht vorliegen sollten.

2. **Zulassungsvoraussetzung** ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem der folgenden B.A.-Studiengängen:

Abschluss in einem der folgenden B.A.-Studiengängen:

- *B.A. Alte Geschichte 50%* (Notendurchschnitt bis 2,0) und *B.A. Alte Geschichte 25%* (Notendurchschnitt bis 2,0 und Einzelfallprüfung)
- *B.A. Geschichte 75 %* (sofern ein Vertiefungsmodul sowie das Prüfungsmodul Bachelorarbeit in der Alten Geschichte absolviert wurden und ein Notendurchschnitt bis 2,0 vorliegt; falls kein Vertiefungs- und Prüfungsmodul in der Alten Geschichte absolviert wurde, muss für die Zulassung ein Notendurchschnitt bis 2,0 vorliegen. Eine Entscheidung erfolgt nach anschließender Einzelfallprüfung.)
- *B.A. Klassische Archäologie 75% und 50%* (Notendurchschnitt bis zu 2,0)
- *B.A. 50% Klassische Philologie: Gräzistik und B.A. 50% Klassische Philologie: Latinistik* (Notendurchschnitt bis 2,0)

3. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse:**

- Latinum (oder gleichwertiger Nachweis)

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
 - Graecum (oder gleichwertiger Nachweis), das bis zum Beginn des 3. Fachsemesters nachzuweisen ist und dessen Erwerb im Rahmen des Moduls Fachspezifische Sprachkompetenzen erfolgen kann.
4. Die **Intensivmodule Römische Geschichte und Griechische Geschichte** bestehen jeweils aus einem vertieften Hauptseminar, einem Mittelseminar zu literarischen Quellen sowie einer Spezialvorlesung. Das vertiefte Hauptseminar ist für 3 Stunden konzipiert. In den ersten zwei Stunden des Hauptseminars können neben den M.A.-Studenten auch B.A.-Studenten teilnehmen. Im Rahmen des Hauptseminars besteht für MA-Studenten auch die Möglichkeit, erste Erfahrungen im methodisch-didaktischen Bereich zu sammeln. Denkbar und erwünschenswert wären beispielsweise in einzelnen Sitzungen die Übernahme der Diskussionsleitung, die Unterstützung des Dozenten bzw. der Dozentin bei der Vorbereitung einzelner Sitzungen oder die Abhaltung einzelner Sitzungen in Zusammenarbeit mit dem Dozenten bzw. der Dozentin (team-teaching). Die dritte Stunde des Hauptseminars, in der eine intensive Lektüre der für das Seminar relevanten Quellen in der jeweiligen Originalsprache stattfinden soll, ist ausschließlich für die Betreuung der M.A.-Studenten reserviert.
 5. In dem **Wahlpflichtmodul Hilfswissenschaften** muss der Student bzw. die Studentin aus den 4 angebotenen Bereichen Epigraphik, Numismatik, Papyrologie und Historische Geographie (mit Exkursion) drei Bereiche belegen.
 6. In dem **Wahlpflichtmodul Fachspezifische Sach- und Sprachkompetenzen** müssen die Studenten/innen, die noch nicht das Graecum erworben haben, in dem Bereich Sprachkompetenzen innerhalb von zwei Semestern ihr Graecum erwerben. Studenten/innen, die bereits im Besitz des Graecums sind, können alternativ im Bereich Sachkompetenzen ihre fachspezifischen Kenntnisse durch die Belegung eines Mittelseminars/Übung sowie zweier Vorlesungen ihrer Wahl aus dem altertumswissenschaftlichen Bereich vertiefen.
 7. Das **Modul Archäologie und Klassische Philologie** bezweckt den Erwerb bzw. die Vertiefung der interdisziplinären Kenntnisse und Methoden der altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen Archäologie und Klassische Philologie. Die Studenten/innen müssen eine Vorlesung ihrer Wahl aus den drei archäologischen Disziplinen „Ur- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie sowie Byzantinischer Archäologie und Kunstgeschichte“ sowie eine zweite Vorlesung ihrer Wahl aus dem Bereich der Klassischen Philologie belegen. Die Wahl des Hauptseminars muss aus einem der beiden Bereiche erfolgen.
 8. Das **Prüfungsmodul I („mündliche Abschlussprüfung“)** besteht aus einer mündlichen Prüfung über je zwei Schwerpunkte aus dem Bereich der Intensivmodule Römische Geschichte und Griechische Geschichte. In den Prüfungen lässt der bzw. die Studierende erkennen, dass er bzw.

sie die althistorischen Methoden und den Umgang mit Originalquellen sicher beherrscht sowie in den gewählten Teilbereichen der Alten Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt. Er bzw. sie soll zudem in der Lage sein, die speziellen Probleme seiner bzw. ihrer Themen in größere historische Zusammenhänge einzuordnen. Die Dauer der Prüfung beträgt etwa 60 Minuten.

9. Im **Prüfungsmodul II („Masterarbeit“)** lässt der bzw. die Studierende mit der Abfassung der **Masterarbeit** über ein althistorisches Thema erkennen, dass er bzw. sie in diesem Teilbereich der Alten Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Den Umfang der Masterarbeit regelt die Modulbeschreibung. Für die Bearbeitung stehen dem bzw. der Studierenden 20 Wochen zur Verfügung.

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul I: Römische Geschichte 19 Punkte Pflichtmodul	1. Semester	Vertieftes Hauptseminar	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Mentorenarbeit (2) Schriftliche Hausarbeit (4)	10 LP
		Mittelseminar literarische Quellen (lat.)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Referat (2), Klausur (2)	6 LP
		Spezialvorlesung Römische Geschichte	Regelmäßige Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Prüfung-(1)	3 LP
Modul Fachspezifische Sachkompetenzen/	1.–2. Semester	Reduziertes Mittelseminar/Übung aus dem Bereich der Altertumswissenschaften	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Schriftliche Prüfung (2)	4 LP

A 05-09-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

03-20

Auflage - Seitenzahl

Sprachkompetenzen 10 LP Wahlpflichtmodul		Vorlesung aus dem Bereich der Altertumswissenschaften Vorlesung aus dem Bereich der Altertumswissenschaften	regelmäßige Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), schriftliche-oder mündliche Prüfung-(1) regelmäßige Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), schriftliche oder mündliche Prüfung (1)	3 LP 3 LP
Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Modul Fachspezifische Sachkompetenzen/ Sprachkompetenzen 10 LP Wahlpflichtmodul	1.-2. Semester	Einführung in die Kultur und Sprache Griechenlands 1 Einführung in die Kultur und Sprache Griechenlands 2	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbearbeitung (2) Klausur (2) Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbearbeitung (2) Klausur (2)	5 LP 5 LP

A 05-09-3**22.04.13****03-21**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul Hilfswissenschaften 18 Punkte (drei Mittelseminare sind zu belegen) Wahlpflichtmodul	1.-2. Semester	Mittelseminar griech./lat. Epigraphik für Fortgeschrittene	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Referat (2) Klausur (2)	6 LP
		Mittelseminar Numismatik	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Referat (2) Klausur (2)	6 LP
		Mittelseminar/Übung Papyrologie	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Referat (2) Klausur (2)	6 LP
Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Modul Hilfswissenschaften (Fortsetzung) 18 Punkte (drei Mittelseminare sind zu belegen) Wahlpflichtmodul	1.-2. Semester	Mittelseminar Historische Geographie (mit Exkursion)	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), aktive Teilnahme an einer mind. eintägigen Exkursion (2) kleinere mündliche oder schriftliche Leistung (2)	6 LP
Modul Archäologie und	2.-3. Semester	Vorlesung zur Ur- und Frühgeschichte <i>oder</i>	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), schriftliche oder mündliche	3 LP

A 05-09-3

22.04.13

03-22

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Klassische Philologie 14 Punkte Wahlpflichtmodul		Klassischen Archäologie <i>oder</i> Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte <i>und</i> Vorlesung zur Klass. Philologie Hauptseminar in der Ur- und Frühgeschichte <i>oder</i> Klassischen Archäologie <i>oder</i> Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte <i>oder</i> Klassischen Philologie	Prüfung (1) regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), schriftliche oder mündliche Prüfung (1) Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (4)	3 LP 8 LP
Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul II: Griechische Geschichte 19 Punkte Pflichtmodul	2.-3. Semester	Vertieftes Hauptseminar Mittelseminar literarische Quellen (griech.)	Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Mündliche Präsentation (2), Mentorenarbeit (2) Schriftliche Hausarbeit (4) Regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Referat (2), Klausur (2)	10 LP 6 LP

A 05-09-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

03-23

Auflage - Seitenzahl

		Spezialvorlesung Griechische Geschichte	Regelmäßige Teilnahme (1), Vor- und Nachbe- reitung (1), mündliche Prüfung (1)	3 LP
Prüfungsmodul I 10 LP Wahlpflichtmodul	3. Semester	Mündliche Ab- schlussprüfung	1 mündliche Prüfung über je 2 Themenschwer- punkte aus dem Bereich der Intensivmodule I & II	10 LP
Prüfungsmodul II 30 LP Wahlpflichtmodul	4. Semester	Masterarbeit	Schriftliche Arbeit über ein Thema aus dem Be- reich des Intensivmoduls I oder II	30 LP

1b) Studienplan M.A. Alte Geschichte Begleitfach 20 LP**Stand: 4.12.2007****Vorbemerkungen und Erläuterungen zum Studienplan M.A. Alte Geschichte Begleitfach (20 LP)**

1. **Zulassungsvoraussetzung** ist in der Regel ein überdurchschnittlicher Abschluss in einem B.A. im Fach Alte Geschichte (mindestens 25%).
2. **Vorausgesetzte Sprachkenntnisse:**
 - Latinum oder ein Nachweis gleichwertiger Lateinkenntnisse

- Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
 -
3. Im **Intensivmodul** kann der Student bzw. die Studentin zwischen einem Modul Griechischer Geschichte und Römischer Geschichte auswählen. Beide Lehrveranstaltungen sind in dem gewählten Bereich abzulegen.
 4. Im **Erweiterungsmodul** besitzt der Student bzw. die Studentin die freie Wahlmöglichkeit zwischen Veranstaltungen der Griechischen und Römischen Geschichte.

Modul	Empfohlenes Semester	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweise	LP
Intensivmodul Griechische/Römische Geschichte 11 LP Wahlpflichtmodul	1.-2. Semester	Reduziertes Hauptseminar Röm. Geschichte <i>oder</i> Griech. Geschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), mündliche Präsentation (2), Hausarbeit (4)	8 LP
		Spezialvorlesung Röm. Geschichte <i>oder</i> Griech. Geschichte	regelmäßige Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), schriftliche oder mündliche Prüfung (1)	3 LP
Erweiterungsmodul 9 LP Wahlpflichtmodul	1.-2. Semester	Mittelseminar freier Wahl	regelmäßige und aktive Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), Referat (2) Klausur (2)	6 LP

A 05-09-3

Codiernummer

22.04.13

letzte Änderung

03-25

Auflage - Seitenzahl

		Spezialvorlesung Röm. Geschichte <i>oder</i> Griech. Geschichte	regelmäßige Teilnahme (1), Vor- und Nachbereitung (1), schriftliche-oder mündliche Prüfung (1)	3 LP
--	--	--------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	------

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2007, S. 1957, geändert am 28. Mai 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2008, S. 421) und am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 267ff).